



## UniversitätsKlinikum Heidelberg

UniversitätsKlinikum Heidelberg | Chirurgische Klinik | Im Neuenheimer Feld 110 | 69120 Heidelberg

[REDACTED]  
Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 312  
Transplantationsrecht  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Heidelberg, 22.01.2016/da

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf – Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters (Transplantationsgesetz – TxRegG) im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie**

Sehr geehrte [REDACTED],

im Folgenden finden Sie die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie zum Referentenentwurf – Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters (Transplantationsregistergesetz – TxRegG) des BMG.

1. Die Zusammenführung von unterschiedlichen Datenquellen (s.S. 21 ff), z.B. Deutsche Stiftung Organtransplantation, Eurotransplant, Transplantationszentren und Gemeinsamen Bundesausschuss ist wünschenswert. Aufgrund von unterschiedlichen Datenbanksystemen ist jedoch mit einer erheblichen Schnittstellenproblematik zu rechnen. Die Pseudonymisierung der Daten stellt eine weitere Hürde beim Zusammenführen der Datenbanken in ein Register dar. Ein „Systemabgleich“ sollte zur Vereinheitlichung der Dokumentation in den unterschiedlichen Datenbanken erfolgen. Alternativ kann die einmalige Eingabe der Daten in das zentrale Register diskutiert werden. Ein Zusammenführen unterschiedlicher Quellen würde dann entfallen und Schnittstellenprobleme vermieden werden. Ein Vertrag zur Entpseudonymisierung der Daten wäre nicht nötig. Eine Vereinfachung der Dokumentation als auch eine Erleichterung der Datenbankpflege könnte erzielt werden.
2. Im Beirat (§ 15e –neu- Beirat) des Transplantationsregisters sollten Fachexperten mit klarem Bezug zu den unterschiedlichen vermittlungspflichtigen Organen (Niere, Leber, Pankreas, Lunge, Herz, Darm) vertreten sein. Zusätzliche Experten auf dem Gebiet der Lebendspende-Transplantation (Leber, Niere) und pädiatrischen Transplantation (Niere, Leber, Herz) sollten gleichfalls organspezifisch vertreten sein.
3. Die Belastung der Transplantationszentren mit Dokumentationsaufgaben sollte gleichzeitig mit der Einführung des Transplantationsregisters gesenkt werden. Eine derzeit

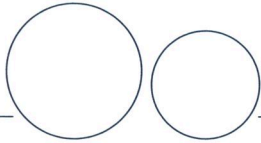
### **Chirurgische Klinik**

Klinik für Allgemein-, Viszeral-,  
und Transplantationschirurgie

[REDACTED]  
Arztlicher Direktor

Im Neuenheimer Feld 110  
69120 Heidelberg  
Fon +49(0)6221 566200  
Fax +49(0)6221 565450

[REDACTED]  
www.chirurgieinfo.com



durchgeführte Mehrfach-Dokumentation und Mehrfach-Versendung von Daten an unterschiedliche Empfänger sollte vermieden werden (§ 15f -neu- Datenübermittlung). Eine einmalige Datenübermittlung an das Transplantationsregister muss das Ziel der Bemühungen sein. Unnötige Ressourcenbindung und Fehlerquellen werden so ausgeschaltet (s.a. unter 1.).

4. Gemäß § 10 Transplantationsgesetz muss die Wartelistenpflege, Transplantation und die Nachsorge der Patienten im Transplantationszentrum erfolgen. Wenngleich die Möglichkeit der Nachsorge durch Kooperationspartner offen bleiben sollte, muss klar sein, dass das Transplantationszentrum der Nachsorgepflicht gerecht werden muss.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ärztlicher Direktor

Stellv. Ärztlicher Direktor und  
Geschäftsführender Oberarzt